

Satzung

Aktuarwissen für Afrika (AWA) e.V.

in Grevenbroich

1. Name und Sitz

1.1. Der Verein führt den Namen „Aktuarwissen für Afrika“.

1.2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“

1.3. Sitz des Vereins ist Grevenbroich.

2. Zweck

Zweck des Vereins ist, zur Entwicklung von Westafrika und insbesondere von Benin beizutragen. Dies soll durch Aufbau, Sicherstellung, Weiterentwicklung und Etablierung einer professionellen Aktuarausbildung erfolgen.

Des Weiteren vermittelt der Verein Modelle zur finanziellen und ideellen Unterstützung von Bildungsaspiranten durch Bildungsinvestoren. In erster Linie wird dabei das Konzept der Studienaktie verfolgt, bei den Bildungsinvestoren den Bildungsaspiranten ein privates Beteiligungsdarlehen zur Verfügung stellen. Die Rückzahlung bemisst sich am wirtschaftlichen Erfolg - gemessen am zukünftigen Gehalt der Bildungsaspiranten. Hierfür wird vom Lehrstuhl gebürgt.

Der Verein selbst nimmt keine Investitionen in Bildungsaspiranten vor.

3. Grundwerte

Bei seiner Arbeit lässt sich Aktuarwissen für Afrika e.V. von folgenden Grundwerten leiten:

- **Chancengleichheit:** Jeder Mensch (egal ob Frau oder Mann) sollte gleiche Ausgangsbedingungen haben, etwas aus sich zu machen.
- **Eigeninitiative:** Jeder und jedem ist es selbst überlassen, sein Schicksal in die Hand zu nehmen. Alle unterstützenden Leistungen sind an dieser Grundhaltung auszurichten.

- **Gesellschaftliche Verantwortung:** Bildung entfaltet dann ihre größte Wirkung, wenn sie zum Nutzen der Gesellschaft insgesamt eingesetzt wird. Vertrauen entsteht auch und vor allem durch verantwortliches Verhalten gegenüber anderen.
- **Vertrauen in die Fähigkeiten der Menschen:** Leistungen basieren zu einem großen Teil auf Selbstvertrauen und dem Mut, es anzupacken. Wir sind der Überzeugung, dass viel mehr möglich ist, als man selbst und andere gemeinhin glauben. Vertrauen in die Fähigkeiten des Einzelnen ermöglicht das unmöglich Geglaupte.

4. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endete am 31. Dezember 2007.

6. Mitgliedschaft

6.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche, voll geschäftsfähige Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

6.2. Zwei Kategorien von Mitgliedschaft sind möglich: Ordentliche Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder.

(a) Ordentliche Mitglieder

a1) Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die.

- sich von den Vereinszielen angesprochen fühlen,
- sich mit den oben genannten Grundwerten identifizieren können,
- bereit sind sich selbst und ihr Wissen einzubringen,
- bereit sind, aktiv an der Gestaltung und Weiterentwicklung des Vereins beizutragen,
- und von einem bestehenden ordentlichen Mitglied des Vereins empfohlen werden.

a2) Ordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung voll stimmberechtigt.

(b) Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes verliehen. Ehrenmitglieder haben die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sie haben keine Pflichten.

6.3. Über den Antrag zur Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

6.4. Die Mitgliedschaft endet

(a) durch Austritt.

(a1) Es ist eine schriftliche Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied zu richten. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

(b) durch Ausschluss aus dem Verein.

(b1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Es kann nach Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft er sich dem Ausschließungsbeschluss.

(c) wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind.

7. Organe

Die Organe des Vereins sind:

7.1 Der Vorstand

7.2. Die Mitgliederversammlung

8. Der Vorstand

8.1. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, auch „Präsident“ genannt, dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden, auch „Vize-Präsident“ genannt sowie dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden, auch „Schatzmeister“ genannt, sowie aus höchstens

zwei weiteren Mitgliedern. Ferner nimmt der Vorsitzende für einen Zeitraum von zwei Jahren ab Ende seiner Amtszeit als beratendes Mitglied an allen Vorstandsversammlungen teil. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

8.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei (2) Jahre gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

8.3. Der „Schatzmeister“ ist für den Rechenschaftsbericht verantwortlich.

8.4. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich. Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

8.5. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.

9. Beirat

(1) Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einen Beirat einrichten, der die Aufgabe hat, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

10. Die Mitgliederversammlung

10.1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier (4) Wochen durch persönliche Einladung mittels Email / Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(a) Mitgliederversammlungen können auch virtuell durchgeführt werden, bspw. mit Hilfe von Videoconferencing.

10.2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

(a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr

(b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung

(c) Wahl des Vorstands

(d) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss

(e) Wahl eines Beirates

10.3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben voll stimmberechtigte Mitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

10.4. Jede Entscheidung der Mitgliederversammlung benötigt eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen, ausgenommen folgende Entscheidungen, die eine Zweidrittelmehrheit (2/3) benötigen:

(a) Der Beschluss ein Mitglied auszuschließen

(b) Änderungen des Vereinszwecks

10.5. Kommt es zu einer Stimmgleichheit, muss ein weiterer Wahlgang erfolgen. Gibt es wieder keine absolute Mehrheit, wird die Entscheidung um mindestens ein Vierteljahr vertagt.

10.6. Der Vorstandsvorsitzende ist Versammlungsleiter. Die Versammlungsleitung kann auf persönlichen Wunsch des Vorsitzenden oder durch einstimmigen Beschluss aller anwesenden Vorstandsmitglieder, auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen werden.

10.7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

11. Mitgliederbeitrag

11.1. Die Mitgliedsbeiträge sind bei Beitritt und in den Folgejahren jeweils im Februar eines jeden Jahres fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

(a) Die Jahresbeiträge betragen mindestens 12,-- Euro für natürliche Personen und mindestens 250,-- Euro für Unternehmen.

11.2. Die Mitgliedsbeitragspflicht erlischt mit Beendigung der Mitgliedschaft

12. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

13. Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

13.1. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Restvermögen im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden. Über die Verwendung des Restvermögens beschließt die Mitgliederversammlung.

13.2. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Festgestellt am Samstag, 02. Mai 2009